Est.
Bibliotheca Universitatis Tartuensis (Dorpatensis)
4882

Als Manuskript zum Druck verfügt.
Residierender Landrat: Baron Tiesenhausen.

An

Einen Hochwohlgeborenen Landtag der Livländischen Ritterschaft.

Der im Frühjahr 1895 versammelt gewesene Adelskonvent hatte die unterzeichnete Kommission beauftragt, Vorschläge zur Reform der in Livland für die Verteilung und Erhebung der Grundsteuern geltenden Bestimmungen auszuarbeiten und das Resultat ihrer Arbeiten Einem Hochwohlgeborenen Landtag zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Zu solchem Behuf hatte der Adelskonvent dieser Kommission nachstehende Direktive für deren Arbeiten erteilt:

1) Für den landwirtschaftlich genutzten Boden, die Wälder, die Industrieanstalten und die der Land- und Forstwirtschaft nicht dienenden Wohngebäude (Gebäude der Hakelwerke, Villen, Strandhäuser etc.) des gesamten flachen Landes, mit Einschluss der Krongüter, ist behufs gleichmässiger Besteuerung dieser Steuerobjekte ein Einschätzungsmodus zu ermitteln, wonach der Steuerwert aller Steuerobjekte in Rubeln festgestellt werden kann.
2) Die Einschätzungsregeln sind derartig zu entwerfen, dass den in den Kirchspielen niederzusetzenden Taxationskommissionen nur die Beschaffung der notwendigen statistischen Daten, die Ausführung der Vorarbeiten und die Kontrolle der erforderlichen revisorischen Arbeiten zusteht, die Einschätzung selbst aber nach fest normierten Regeln von der Zentralkommission für Grundsteuersachen auf Grund der Vorarbeiten der Taxationskommissionen ausgeführt werden kann.
3) Die für den landwirtschaftlich genutzten Boden und die Wälder auszuarbeitenden Einschätzungsregeln sollen den Zweck haben, die Reinerträge der Liegenschaften zu ermitteln und durch Kapitalisierung der Reinerträge die Steuerwerte festzustellen. Behufs Ermittelung des Reinertrages sind von dem durchschnittlich realisierbaren Bruttoertrage die Arbeits- und Betriebskosten sowie die Rente des Betriebskapitals in Abzug zu bringen.
4) Bei der Ausarbeitung der Vorschläge zur Reform des Grundsteuerwesens ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Kosten der Reform möglichst geringe seien.

Nachstehende Erwägungen begründeten die Erteilung obigen Auftrages.

Die vielfachen Mängel und Unzuträglichkeiten in der Repartition und Erhebung der Grundsteuern auf dem flachen Lande in Livland sind seit geraumer Zeit fühlbar geworden und haben, seitdem eine Reform des livländischen Prästandenwesens von der Staatsregierung auf die Tagesordnung gesetzt worden ist, auch die Aufmerksamkeit der Regierungsorgane auf sich gelenkt.

Diese Mängel bestehen in nachstehenden Momenten:

1) Die Grundsteuern ruhen nicht auf allen Kategorien des ertragsfähigen Landes. Die Wälder der Privatgüter werden nur zur Zahlung der Reichsgrundsteuer herangezogen. Die Wälder der Krongüter und die Weiden aller Güter unterliegen keiner Grundsteuer.
2) Die Grundsteuern sind auf dem besteuerten Lande ungleichmässig verteilt. Die Aufbringung der Geldlandesprästanden ist dem Gesetz gemäss eine Obliegenheit des sogenannten steuerpflichtigen Landes der Güter. Dieses Land hat auch den wesentlichen Teil der Naturalprästanden aufzubringen, während dem schatzfreien Hofslande die Materiallieferung obliegt. Auf dem Wege eines Kompromisses zwischen der Ritterschaft und der Ziviloberverwaltung des Landes ist das Hofsland der Privatgüter in letzter Zeit zur Zahlung der Geldlandesprästanden herangezogen worden, während das Hofsland der Krongüter von der Ableistung dieser Prästanden befreit geblieben ist.
3) Die Grundsteuern werden nicht nach einem für das gesamte Land gleichen Steuermodus repartiert. Für die Privatgüter gilt die neueste Thalereinschätzung, für das Bauerland der Krongüter die von deren Inhabern zu zahlende Grundrente als Repartitionsbasis. Die Naturalprästanden und die Kirchspielssteuern werden in Gemässheit der Thalereinschätzung vom Jahre 1832 repartiert. Die in letzter Zeit hinzugekommenen Steuern von den ländlichen Industrieanstalten und Krügen zum Besten der Landeskasse werden von den Industrieanstalten nach dem Wert der Immobilien und Maschinen, von den Krügen, unabhängig von deren Grösse, in gleichmässiger Höhe erhoben.
4) Die Einschätzung eines Teiles des nutzbaren Landes nach den in der Bauerverordnung vom Jahre 1804 und deren Fortsetzung vom Jahre 1809 enthaltenen Normen des Thalerkatasters erscheint antiquiert und entspricht nicht den Anforderungen einer gerechten Steuerverteilung. Die Mängel des Thalerkatasters mögen in Folgendem kurz hervorgehoben werden:
   a. Eine obligatorische, gleichmässige und gleichzeitige Einschätzung des steuerpflichtigen Landes der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter, sowie der Pastorate ist zuletzt im ersten Viertel dieses Jahrhunderts, in den Jahren 1809—1823, ausgeführt worden. (Hakenrolle vom Jahre 1832.) Mit dem Beginn eines regeren Ganges des Bauerlandverkaufs in den 60er Jahren sind

dann nach freiem Ermessen der Eigentümer die Bauerländereien des grössten Teils der Privatgüter gänzlich oder teilweise successive neu vermessen worden, während die Bauerländereien der Pastorate zumeist keiner neueren Vermessung unterzogen wurden, so dass für ihren grösseren Teil noch heute die Katastrierung der Jahre 1809—1823 massgebend geblieben ist.

Das schatzfreie Hofsland der Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter, sowie der Pastorate ist zum ersten Mal obligatorisch, gleichzeitig und gleichmässig in den Jahren 1873—1875 katastriert worden. Seitdem haben nach freiem Belieben der Eigentümer vielfach Neuvermessungen stattgefunden, die auf Teile oder auf den ganzen Bestand des Hofslandes einzelner Güter sich erstreckten.

Die Bauerländereien der Domänengüter sind in den Jahren 1809—1823 vorläufig eingeschätzt (Hakenrolle vom Jahre 1832), dann in den folgenden 35 Jahren nach und nach vermessen, reguliert und katastriert worden, so dass der Abschluss der Katastrierung dieser Ländereien erst in den 60er Jahren erfolgen konnte (emendierte Hakenrolle vom Jahre 1832).

Die Hofsländereien der Domänengüter aber sind bisher noch niemals einer Thalereinschätzung unterworfen worden.

Eine obligatorische und gleichzeitige Vermessung aller der Thalereinschätzung nicht unterliegenden Bodenkategorien: Weide, Wald, Unland, zum Teil auch Buschland, hat bisher weder auf den Privat-, Ritterschafts- und Stadtgütern, noch auf den Pastoraten und den Domänengütern stattgefunden. Der Flächenumfang dieser Bodenkategorien ist in das von der Zentral-Grundsteuerkommission geführte Grundbuch zum Teil nach Selbstangaben der Eigentümer, zum Teil nach den Resultaten von Messungen, die zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wurden, eingetragen worden.

Alle diese ungleichmässigen und ungleichwertigen, weil aus verschiedenen Zeitperioden stammenden Messungsresultate, zum Teil approximativen Angaben (unveranschlagte Flächen) sind zuletzt in der im Jahre 1891 publizierten Hakenrolle vereinigt worden und bilden die zur Zeit allein verfügbare Basis für die Repartition der Geldprästanden und der Reichsgrundsteuer auf die Privat-, Ritterschafts- und Stadtgüter, sowie auf die Pastorate, während die Hakenrolle vom Jahre 1832 für die Umlage der Naturalprästanden und der Kirchspielssteuer massgebend geblieben ist, für die Umlage der Geldsteuer auf das Bauerland der Domänengüter aber die von deren Inhabern zu zahlende Grundrente den Masstab abgiebt.

Entspricht die zur Zeit allein verfügbare Basis der Wertschätzung des Grund und Bodens schon jetzt nicht im mindesten

den Prinzipien einer gerechten Verteilung der Grundlasten, weil sie völlig ungleichartige, aus den verschiedensten Zeiten datierende Thalerwerte aufweist, — so wird ihr Fortbestand, je länger er konserviert wird, zu immer unhaltbareren Besteuerungsverhältnissen führen.

Das Hofsland, weil später katastriert als der grössere Teil des Bauerlandes, wird mehr durch die Geldsteuer betroffen, als das Bauerland. Diese Divergenz, die thatsächlich bedeutender ist, als allgemein angenommen zu werden pflegt, wird eine immer empfindlichere werden, je mehr Teile des Hofslandes kultiviert, behufs Verkauf katastriert und nach ihrem eingeschätzten Bodenwert verkauft werden. Es wäre unstatthaft, weil ungesetzlich, Hofslandparzellen dieser Art, wenn sie verkauft worden sind, gemäss ihrem ursprünglichen Kulturzustande mit der Reichsgrundsteuer zu belegen, da die Verkaufsdokumente die Thatsache der stattgehabten höheren Kultivierung den eventuell kontrolierenden Regierungsorganen erweisen. Wenn aber die Reichsgrundsteuern nach dem veränderten Kulturzustande umgelegt werden, so folgt daraus mit Notwendigkeit, dass auch die Geldprästanden nach demselben Masstabe zu repartieren sind, da sonst ein und dasselbe Grundstück nach zwei verschiedenen Modalitäten besteuert werden würde.

Je mehr nun aber Teile der Hofsländereien in solcher Veranlassung in höhere Besteuerungskategorien rücken, um so grösser wird sich die Divergenz zwischen der Steuerbasis des Bauerlandes, die zu konservieren die Gesindeseigentümer beflissen sind, und der Steuerbasis des Hofslandes, die fortwährend Änderungen erleidet, gestalten. Werden Divergenzen gedachter Art auch in Zukunft, wenn eine allgemeine Regulierung der Steuerbasen stattgefunden hat, nicht gänzlich zu vermeiden sein, so darf dieses Moment doch nicht gegen einen Steuerausgleich geltend gemacht werden, der nach längeren Zeitperioden immer notwendig sein wird, aber bei dem heutigen, gänzlich verwirrten und eine irgend gerechte Steuerverteilung absolut verhindernden Stande unseres Katasterwesens unabweislich ist.

b. Die Thalereinschätzung ist mit bedeutenden Kosten verbunden. Diese werden wesentlich hervorgerufen durch die komplizierte Umrechnung der Grade in Thaler und Groschen.

c. Die Thalereinschätzung berücksichtigt nicht den infolge der Belegenheit, sowie des Absatzes der Bodenprodukte verschiedenen Wert der Grundstücke.

d. Die Einschätzung des Buschlandes in Thaler ist antiquiert, seitdem das Buschland aufgehört hat als solches ein Gegenstand der landwirtschaftlichen Nutzung zu sein.

e. Die Weiden werden der Thalereinschätzung nicht unterzogen, obwol sie einen nicht unwesentlichen Gegenstand der landwirtschaftlichen Nutzung bilden.

f. Die Einschätzung der Äcker und Wiesen nach dem Thalerkataster ergiebt Verhältnisse dieser Landkategorien zu einander, die ihren Werten nicht entsprechen.

Nach dem Thalerkataster sind:

1	Lofstelle	Acker	1.	Grades	= 5,3	Lofstellen	Wiese	1. Grades
1	„	„	2.	„	= 6,6	„	„	2. „
1	„	„	3.	„	= 7	„	„	3. „
1	„	„	4.	„	= 8	„	„	4. „

Es sind somit die Wiesen im Verhältnis zum Acker viel zu niedrig geschätzt und die mit grossem Heuschlagareal versehenen Grundstücke werden zu niedrig besteuert.

Die erwähnten Mängel unseres Steuersystems haben bereits bei Gelegenheit der im Jahre 1878 vom Landtag angeordneten partiellen Grundsteuerreform die diese Reform vorbereitenden Kommissionen veranlasst, Anträge auf eine Besteuerung der Wälder und Weiden und eine Einschätzung der landwirtschaftlichen Nutzungen nach dem Pachtwert zu stellen. Diese Anträge blieben erfolglos, weil man die Anregung einer Reform des Steuerwesens auf gesetzgeberischem Wege zu vermeiden suchte. Die Gründe für dieses Verhalten erscheinen aber in der gegenwärtigen Sachlage nicht mehr massgebend.

Bereits im Jahre 1881 wurden die Ritterschaften der Ostseeprovinzen vom Ministerium des Innern aufgefordert, Gutachten über die Möglichkeit der Einführung der Landschaftsinstitutionen in den Ostseeprovinzen abzugeben. Damit hatte die Staatsregierung die Initiative zur Reform des Steuerwesens ergriffen. Als im Jahre 1888 das Ministerium des Innern den Staatsrat Janowitsch nach Livland absandte, um Material für eine Reform des Prästandenwesens zu sammeln, beauftragte der im Oktober 1888 versammelte Landtag die Landesrepräsentation, in den Verhandlungen mit der Staatsregierung von nachstehenden Gesichtspunkten auszugehen:

1) Abschaffung des Thalerkatasters und Ersetzung desselben durch eine Einschätzung der Grundstücke nach Massgabe der Pachtwerte in den Kirchspielen.
2) Besteuerung der Wälder und Weiden.
3) Gleichmässige Verteilung der Naturallasten auf das gesamte Land.

Im Jahre 1889 wurde der Ritterschaft ein ministerielles Projekt zu einer Reform des Prästandenwesens zur Begutachtung vorgelegt. Da dieses Projekt den Schwerpunkt auf die politische Seite der Frage verlegte und in erster Reihe eine bureaukratische Prästandenverwaltung anstrebte, trat die Reform des Steuerwesens mehr in den Hintergrund. Nichtsdestoweniger fand es der im Jahre 1889 versammelte Landtag für notwendig, die Heran-

ziehung des gesamten Hofslandes zur Zahlung der Geldlandesprästanden und eine Besteuerung der Wälder und Weiden zu beschliessen. Diese Beschlüsse konnten nur teilweise zur Ausführung gelangen, haben aber möglicherweise dazu gedient, die von der Staatsregierung geplante Reform weniger dringlich erscheinen zu lassen. Jedenfalls ist in letzter Zeit ein langsamer Gang der Arbeiten zu konstatieren. Doch scheint sich die Aufmerksamkeit der Staatsregierung zur Zeit wieder dem Steuerwesen selbst zuzuwenden. Im Jahre 1893 sind Allerhöchst bestätigte Regeln zur Abschätzung der Immobilien behufs ihrer Besteuerung zum Besten der Landschaftsinstitutionen publiziert worden. Diese Regeln beziehen sich zunächst auf diejenigen Gouvernements, in denen die Landschaftsinstitutionen eingeführt sind. Es verlautet jedoch, dass die Staatsregierung mit der Absicht umgehe, diese Regeln auch in den Ostseeprovinzen zur Anwendung zu bringen. Das Gesetz vom 8. Juni 1893 intendiert die Feststellung des Steuerwertes aller ertragsfähigen Immobilien der Städte und des flachen Landes nach Massgabe ihrer Ertragsfähigkeit und ihres Wertes (Art. 9). Der Steuerwert der landwirtschaftlichen Nutzungen ist in Gemässheit der Qualität des Landes, der Arbeitsunkosten und der Preise der Produkte festzustellen. Zu diesem Behuf sind die Kreise in Rayons und in diesen die Ländereien in Kategorien (Acker, Wiese, Weide etc.) einzuteilen. Jede Landkategorie kann einer Bonitur nach Graden unterzogen werden (Art. 12 und 13). Nötigenfalls sind die Pachten, die Kaufpreise und die Taxationen der Kreditgesellschaften als Hilfsmittel zur Schätzung anzuwenden (Art. 14). Die Abschätzung wird besonderen Taxationskommissionen übertragen, in denen die Vertreter der Stände und der Landschaft die Majorität bilden. Dieses Verhältnis der kommunalen Vertreter zu den Regierungsbeamten wird aber stark beeinträchtigt durch die Befugnisse des Gouverneurs und des Kameralhofspräsidenten, jede Taxation zur Entscheidung des Ministeriums bringen zu dürfen. Behufs Anwendung dieser Schätzungsregeln und Ausführung der Einschätzungen ist es dem Finanzminister anheimgestellt, in Übereinstimmung mit dem Minister des Innern eine obligatorische Instruktion zu erlassen. Unter dem 4. Juni 1894 ist eine derartige ministerielle Instruktion publiziert worden und es sind danach in den Gouvernements der Landschaftsinstitutionen die Taxationen bereits begonnen worden. Diese Instruktion ist ebenso allgemein und unpräzise gehalten wie die Regeln vom Jahre 1893. Auffallend ist die in ihr enthaltene Vorschrift, dass nur in den dringlichsten Fällen die Kommissionen berechtigt sind, revisorische Messungen vorzunehmen, und dass es ihnen anheimgestellt ist, das Areal der Äcker und Wiesen nach der Aussaat und der Grösse des Viehbestandes zu bestimmen.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Livland würde den Steuerwert des Landes von dem Gutdünken möglicherweise bureaukratisch zusammengesetzter Taxationsorgane abhängig machen. Ausserdem wäre aber

zu befürchten, dass die Taxationskommissionen, falls sie nicht durch präzise und detaillierte Instruktionen in ihrer Thätigkeit gebunden werden, in ihren Rayons das Land nach ganz verschiedenen Gesichtspunkten einschätzen werden. Diesen Eventualitäten gegenüber und in Berücksichtigung der Mängel des bestehenden Steuersystems erscheint es unbedingt notwendig, so bald als möglich für den landwirtschaftlich genutzten Boden, sowie für die Wälder und Industrieanstalten, präzise und detaillierte Einschätzungsbestimmungen auszuarbeiten, durch die eine Willkür der Taxationsorgane vermieden und eine gleichmässige und gerechte Besteuerung der Immobilien des flachen Landes ermöglicht würde.

In Erfüllung des ihr vom Adelskonvent erteilten Auftrages beehrt sich die unterzeichnete Kommission Einem Hochwohlgeborenen Landtag ihre Elaborate in Nachstehendem zu unterbreiten:

I. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens.

II. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung des Waldbodens.

III. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung der ausserhalb der Städte belegenen Industrieanstalten und der einer Besteuerung zu unterziehenden Wohngebäude.

Hierbei glaubt die Kommission nicht unerwähnt lassen zu können, dass sie sich veranlasst gesehen hat einzelne in der Landwirtschaft erfahrene Gutsbesitzer um die Einsendung detaillierter Daten behufs Ermittelung des Steuerwertes des Ackerlandes zu bitten. Diese Daten sind der Kommission in ausreichendster Weise zur Disposition gestellt worden und beehrt sich die Kommission den Herren Einsendern dieses für die Elaborate der Kommission wertvollen Materials hiermit ihren verbindlichen Dank auszusprechen.

Die Kommission zur Reform der Grundsteuer:

Landrat **H. Baron Tiesenhausen**-Inzeem.

Landrat **A. Baron Nolcken**-Moisekatz.

Landrat **R. Baron Staël von Holstein**-Neu-Anzen.

Kreisdeputierter **M. von Sivers**-Römershof.

Kassadeputierter **G. von Vegesack**-Blumbergshof.

I. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens.

A. Grundsätze der Besteuerung.

§ 1. Der Besteuerung sind zu unterziehen: Obst- und Gemüsegärten, Äcker, Wiesen und Weiden.

Anmerkung: Eine Ausnahme bilden die zu steuerpflichtigen Wohngebäuden gehörenden Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden, die, falls sie zusammen im einzelnen Fall die Grösse einer Lofstelle nicht übersteigen, keiner Besteuerung unterliegen (vide § 6, III. Verordnung zur Besteuerung der Gebäude).

§ 2. Für die Gärten, Äcker und Wiesen sind die Graduierungen des Thalerkatasters beizubehalten (vide Motive zu diesem §).

§ 3. Der Begriff „Buschland" hat zu cessieren und die in den Grundbüchern der Zentralkommission, bezw. in den Messdokumenten bisher als „Buschland" registrierten Flächen sind nach ihrer thatsächlichen Nutzungsart entweder dem Acker, der Wiese, der Weide, dem Walde oder den Impedimenten beizuzählen.

§ 4. Die Arealgrössen der Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden des gesamten Landes sind unter Benutzung der bisherigen Messungen und ihrer revisorischen Emendationen für jedes in gesondertem Eigentumsbesitz befindliche Grundstück revisorisch festzustellen.

§ 5. Sämtliche Gärten, Äcker und Wiesen sind nach den Regeln des Thalerkatasters in je 4 Grade einzuteilen. Die zur Zeit bereits graduierten Gärten, Äcker und Wiesen behalten ihre bisherigen Grade.

Motive zu den §§ 2 und 5.

Bei der Feststellung der Grundsätze der Besteuerung sind zwei wesentliche Aufgaben gesondert ins Auge zu fassen: die Einteilung des Landes seiner Qualität nach (Kataster, Bonitur) und die Ermittelung des Steuerwertes (Einschätzung des Bodens). In dieser Beziehung waren der Kommission zwei Direktiven gegeben, nach denen sie ihre Arbeiten auszuführen hatte. Zur Vermeidung individueller Einschätzungen seitens der Taxationskommissionen sollen Normen festgestellt werden, nach denen die Einschätzung von einem Zentralorgan auf Grund von statistischen Daten und Vorarbeiten der Unterorgane möglich wird. Derartige Normen können jedoch nur in dem Fall gefunden werden, wenn alle Landkategorien ihrer Qualität nach in Grade eingeteilt sind, mit anderen Worten, wenn eine Bonitur des zu besteuernden Landes vorliegt. Da nun

aber der Kommission der Auftrag erteilt worden war eine Reform der Grundsteuern in Vorschlag zu bringen, bei deren Durchführung grosse Kosten möglichst vermieden werden, so war die Kommission gezwungen von einer Bonitur des landwirtschaftlich genutzten Bodens, wie sie in Deutschland und Österreich in eingehender Weise ausgeführt und in Kurland zu Beleihungszwecken vorgenommen worden ist, abzusehen. Die in Deutschland geltenden Kataster weisen für die Gärten, Äcker, Wiesen und Weiden Einteilungen in je 12 Bodenklassen auf, bei denen alle die Güte des Bodens beeinflussenden Faktore berücksichtigt sind. In Kurland sind, wenn man die Unterabteilungen mitzählt, die Äcker in 10 Klassen, die Wiesen in 8 Klassen eingeteilt. Nicht ausser Acht zu lassen ist, dass das zur Zeit für das Königreich Preussen geltende Grundsteuergesetz den einzelnen Kreisen die Anwendung von Bonituren zu Steuerzwecken überlässt, dabei aber festsetzt, dass der Boden in nicht mehr als 8 Klassen eingeteilt werden darf. Infolge dieser Vorschrift sind in vielen Kreisen der preussischen Monarchie zu Steuerzwecken nur je 4 Bodenklassen der einzelnen Kategorien als Basis gewählt worden. In Berücksichtigung der nicht geringen Kosten einer neuen Bonitur, die den Kosten einer neuen Vermessung des ganzen Landes zuzuschlagen wären, und des mit einer derartigen Massregel verbundenen grossen Zeitaufwandes, glaubt daher die Kommission vorschlagen zu müssen, die der Thalereinschätzung zu Grunde liegenden Bonitätsgrade beizubehalten und für die noch nicht katastrierten Ländereien in Anwendung zu bringen. Die der Thalereinschätzung als Basis dienenden Bonitätsgrade der Gärten, Äcker und Wiesen werden in Gemässheit der nachstehenden, für den Thalerkataster geltenden Vorschrift ermittelt und festgestellt.

Erd-Taxe.

I. Brustäcker und Gärten.

„Die Kennzeichen der Fruchtbarkeit dieser beiden Gattungen von Land-Anbau „werden von der Oberfläche der Erdart und von dessen Boden, auf welchem die Erdart „liegt, hergenommen, und dergestalt werden folgende Grade ausgemittelt:

„Erster Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche mehrenteils „schwarze Erde 1 oder 3/4 Elle tief hat und auf einem festen Lehmgrunde, oder auf „einem feinen, festen, weissen oder roten Sand- oder auch auf Steingrund und Felsen ruht.

„Zweiter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche schwarz-„braune oder schwarze Erde 1/2 Elle oder etwas weniger tief hat und auf einem festen „Lehmgrunde oder auf einem festen, gelben oder weissen Sandgrunde ruht.

„Dritter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune „Erde 5, 6 bis 7 Zoll tief hat und auf einem losen, gelben Sandgrunde ruht.

„Vierter Grad, so nennt man denjenigen Boden, dessen Oberfläche hellbraune „oder graue Erde 3, 4 bis 5 Zoll tief hat und auf einem hellen oder dunkelgelb gefärbten, „auch weissen, wässrigen Sande, oder auf einem weissen Lehmgrunde ruht.

2. Heuschläge.

„Für die Fruchtbarkeit derselben sind vier Grade angenommen und deren Kenn-„zeichen bestimmt worden.

„Erster Grad, langes dichtgewachsenes Bächengras, wo von einer Tonnstelle „Landes ein und ein halb Fuder Heu geerntet wird.

„Zweiter Grad, Luxten oder etwas undicht gewachsenes Bächengras-Heuschläge, „wo von einer Tonnstelle Landes ein Fuder Heu geerntet wird.

„Dritter Grad, Morast-Heuschläge, welche kein Moos halten, wo von einer „Tonnstelle drei viertel Fuder Heu geerntet wird.

„Vierter Grad, Morast-Heuschläge, welche eine Moosdecke haben, oder trockne „und dürre Land-Heuschläge. Der Ertrag von diesem Grade wird auf eine Tonnstelle „ein halb Fuder Heu gerechnet".

§ 6. Die verschiedenen Grade der Gärten, Äcker und Wiesen werden zur Ermittelung ihres Steuerwertes in Rubeln eingeschätzt, wobei Gärten und Äcker desselben Grades stets gleich hoch zu schätzen sind.

§ 7. Die Weiden werden auf Grundlage der für den Waldboden festgestellten Schätzungsregeln eingeschätzt. In Gemässheit dieser Regeln zerfallen die Weiden ihrer Bodenqualität nach in 5 Klassen. Zur Ermittelung des Steuerwertes der 5 Bodenklassen wird das gesamte Weideareal seiner Belegenheit nach den für die Wälder festgesetzten 3 Kategorien subsumiert und nach den für den Waldboden ermittelten Steuerwerten eingeschätzt (vide §§ 3 und 7 der Verordnung zur Einschätzung des Waldbodens).

Hiernach ergiebt sich für die Weiden nachstehender Steuertarif pro Lofstelle:

	1. Kategorie.	2. Kategorie.	3. Kategorie.
1. Klasse	16 Rbl. 80 Kop.	— 12 Rbl. 80 Kop.	— 5 Rbl. 60 Kop.
2. „	9 „ 60 „	6 „ 50 „	3 „ 20 „
3. „	4 „ 80 „	3 „ 20 „	1 „ 60 „
4. „	1 „ 20 „	— „ 80 „	— „ 40 „
5. „	0 „ — „	0 „ — „	0 „ — „

§ 8. Bei Zugrundelegung der für die Äcker in den Motiven zu diesem § enthaltenen Ertragsberechnung wird für die Gärten und Äcker der nachstehende mittlere Steuertarif festgesetzt:

I. Grad 113 Rbl. Steuerwert pro Lofstelle.
II. „ 70 „ „ „ „
III. „ 40 „ „ „ „
IV. „ 18 „ „ „ „

(vide Motive zu diesem §.)

§ 9. Bei Zugrundelegung der für die Wiesen in den Motiven zu diesem § enthaltenen Ertragsberechnung wird für die Wiesen der nachstehende mittlere Steuertarif festgesetzt:

I. Grad 112 Rbl. Steuerwert pro Lofstelle.
II. „ 63 „ „ „ „
III. „ 20 „ „ „ „
IV. „ 4 „ „ „ „

(vide Motive zu diesem §.)

§ 10. Der geologischen Beschaffenheit des Landes (Hügelland, Niederung) und der Verkehrslage (Absatz der Bodenprodukte) nach sind die

einzelnen Kirchspiele in 5 Steuerklassen einzuordnen. In den Kirchspielen der dritten Steuerklasse haben für Gärten, Äcker und Wiesen die in den §§ 8 und 9 festgestellten mittleren Steuertarife in Anwendung zu kommen. Diese mittleren Steuertarife werden für die Kirchspiele der zweiten und ersten Klasse um je 5% erhöht und für die Kirchspiele der vierten und fünften Klasse um je 5% ermässigt.

§ 11. Den in den Kirchspielen niederzusetzenden Taxationskommissionen (vide Abschnitt B dieser Regeln) wird es anheimgestellt, unter Angabe der Gründe bei der Einschätzung der einzelnen Grundstücke für jeden besonderen Bodengrad der Gärten, Äcker und Wiesen jedes einzuschätzenden Grundstückes, die für das Kirchspiel gemäss den Bestimmungen des § 10 festgesetzten Steuertarife um 5% zu ermässigen oder zu erhöhen (vide Motive zu diesem §).

Motive zu den §§ 8—11.

Die für je eine Lofstelle der vier Grade des Ackers im § 8 festgestellten Steuerwerte bilden den zu 5% kapitalisierten jährlichen Reinertrag der Lofstelle. Zur Ermittelung dieses Reinertrages ist eine Feldwirtschaft angenommen worden, die nur aus Lofstellen Acker des betreffenden Bodengrades besteht und deren Erträge ohne Beihilfe von Heuschlägen und Weiden erzielt werden. Nach dem Vorbilde der in Deutschland zu Steuer- und Beleihungszwecken vorgenommenen Bodenschätzungen ist diese Methode in Kurland bei den Taxationen des kurländischen Kreditvereins zur Anwendung gelangt, und hat die Kommission geglaubt, unter Berücksichtigung der livländischen Bodenverhältnisse und Wirtschaftsmethoden, ein derartiges Schätzungssystem behufs Ermittelung des Steuerwertes auch auf Livland anwenden zu können.

Für die hypothetisch gedachte Feldwirtschaft, bestehend aus Ackerflächen desselben Bodengrades, sind zunächst die möglichen Bruttoernten nach Abzug der Saat festzustellen und demnächst auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Als solchen hat die Kommission das Lof Roggen angenommen und zur Bestimmung des Bruttoertrages und Berechnung des Reinertrages in Rubeln für ein Lof Roggen den Preis von 1 Rbl. 50 Kop. festgesetzt. Um die Bodenprodukte auf den festgesetzten Nenner zu bringen, werden gleichgestellt:

1 Lof	Weizen	= 1,2	Lof Roggen.
1 „	Gerste	= 0,8	„ „
1 „	Hafer	= 0,6	„ „
1 „	Kartoffeln	= 0,2	„ „
1 „	Leinsaat	= 2,0	„ „
1 Schiffpfund	Flachs . .	= 20,0	„ „

In Anlehnung an die in Deutschland zu Steuerzwecken geltende Schätzungsmethode hat die Kommission für die einzelnen Bodengrade derartige Durchschnittsernten angenommen, die ohne Zuhilfenahme von Kunstdünger und ohne Drainage erzielt werden können.

Hierbei darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass der grösste Teil der Ackerfläche in Livland dem dritten und vierten Bodengrade angehört. Acker zweiten Grades kommt nicht häufig vor und die Zahl der Lofstellen Acker ersten Grades ist in Gemässheit der Daten des Grundbuches verschwindend gering.

Zur Feststellung der Bruttoerträge nimmt die Kommission für die einzelnen Ackergrade folgende Durchschnittsernten pro Lofstelle, nach Abzug der Saat, an:

	I. Grad.	II. Grad.	III. Grad.	IV. Grad.
Roggen	13 Lof	11 Lof	8 Lof	6 Lof
Gerste	13 „	11 „	9 „	7 „
Hafer	18 „	14 „	12 „	9 „
Kartoffeln	100 „	90 „	73 „	55 „
Flachs	1 1/5 Schiffpfd.	4/5 Schiffpfd.	2/3 Schiffpfd.	1/2 Schiffpfd.
Leinsaat	1 1/2 Lof	1 Lof	2/3 Lof	1/2 Lof.

Von wesentlicher Bedeutung für die Feststellung der Bruttoeinnahmen ist das für eine derartige ideelle Feldfläche anzunehmende Verhältnis der anzubauenden landwirtschaftlichen Kulturgewächse zu einander und zur gegebenen Bodenfläche. Da eine Beihilfe von Wiesen ausgeschlossen ist, so muss ein starker Anbau von Futterkräutern und das Vorhandensein von Feldweiden angenommen werden, damit die Wirtschaft ein Düngerquantum ergeben kann, welches zur Erhaltung der Produktivität des Bodens notwendig ist. Es muss aber berücksichtigt werden, dass eine derartige Wirtschaft, abgesehen von dem Futterbau, ganz ohne Zuhilfenahme von Kali und Phosphatdüngmitteln auf die Dauer nicht existenzfähig erscheint. Aus diesem Grunde meint die Kommission, bei Berechnung der Bruttoerträgen den Ertrag an Klee und anderen Futterkräutern nicht in Anschlag bringen zu dürfen. Diese Erträge müssen vielmehr zur Milch- und Fleischproduktion verwendet werden, um auf diesem Wege die Möglichkeit zu gewinnen, die nötigen Phosphate und Kalisalze kaufen zu können. Um nun die Bruttoerträge und die Wirtschaftsunkosten zu berechnen, hat die Kommission in Nachstehendem zwei verschiedene Rechnungsmethoden in Anwendung gebracht.

I.

Es wird von einer besonderen Rotation abgesehen und versucht, das mögliche Verhältnis der landwirtschaftlichen Produkte zu einander prozentual festzustellen. Nach Ansicht der Kommission kann eine beliebig grosse Feldfläche, bestehend aus Lofstellen eines Bodengrades, in Prozenten des Gesamtareals in nachstehender Weise kultiviert werden:

	I. Grad.	II. Grad.	III. Grad.	IV. Grad.
Roggen	20,0 %	19 %	18,0 %	17 %
Gerste	7,5 „	7 „	6,5 „	6 „
Flachs	7,5 „	7 „	6,5 „	6 „
Hafer	7,5 „	7 „	6,5 „	6 „
Kartoffeln	7,5 „	7 „	6,5 „	6 „
Futter und Weide .	30,0 „	34 „	38,0 „	42 „
Brach	20,0 „	19 „	18,0 „	17 „
Summa	100 %	100 %	100 %	100 %

Reduziert man diese Erträge auf eine Lofstelle, bei Berücksichtigung der oben angenommenen Ernten, des Verhältnisses der übrigen Produkte zum Lof Roggen und des für ein Lof Roggen angenommenen Preises, so erhält man, in Rubeln berechnet, folgende Bruttoerträge pro je eine Lofstelle jedes Bodengrades:

	I. Grad.	II. Grad.	III. Grad.	IV. Grad.
Roggen .	3 Rbl. 90 Kop.	3 Rbl. 13 Kop.	2 Rbl. 16 Kop.	1 Rbl. 53 Kop.
Hafer . .	1 „ 21 „	— „ 88 „	— „ 70 „	— „ 57 „
Gerste . .	1 „ 17 „	— „ 92 „	— „ 70 „	— „ 50 „
Kartoffeln	2 „ 25 „	1 „ 89 „	1 „ 42 „	— „ 99 „
Flachs . .	2 „ 70 „	1 „ 68 „	1 „ 30 „	— „ 90 „
Leinsaat .	— „ 32 „	— „ 21 „	— „ 13 „	— „ 9 „
Bruttoertrag .	11 Rbl. 55 Kop.	8 Rbl. 71 Kop.	6 Rbl. 41 Kop.	4 Rbl. 58 Kop.

Zur Ermittelung des Reinertrages sind von obigen Bruttoerträgen die Wirtschaftsunkosten in Abzug zu bringen. Die Kommission ist der Meinung, dass hierbei nur die absolut notwendigen Kosten Berücksichtigung finden dürfen. Bei einer Ackerfläche von 1000 Lofstellen 3. Grades wären an Wirtschaftsgebäuden nötig:

4 Scheunen	à 800 Rbl.	. . = 3200 Rbl.,	darunter eine Riege
1 Stall	„ 3000 „	. . = 3000 „	
1 Wohnhaus	„ 4000 „	. . = 4000 „	
1 Kleete	„ 1800 „	. . = 1800 „	
		Summa 12000 Rbl.	

An Wirtschaftsunkosten wären zu berechnen:

1) Gebäuderemonte und Amortisation .	600 Rbl.
2) Assekuranz	110 „
3) Aufsicht	270 „
4) Brennholz	130 „
5) Zaunmaterial	30 „
6) Diverse	40 „
Summa	1180 Rbl.

Mithin 1 Rbl. 18 Kop. pro Lofstelle.

Der Erfahrung nach kann eine Ackerfläche III. Grades in der Weise auf Halbkorn vergeben werden, dass die Hälfte der Bruttoerträge den Halbkornknechten als Arbeitslohn zugewiesen wird. Es wären somit an Arbeitsunkosten 3205 Rbl. zu berechnen, bei 1000 Lofstellen mithin 3 Rbl. 20 Kop. pro Lofstelle Die Gesamtunkosten mit in Summa 4 Rbl. 38 Kop. von dem Bruttoertrage einer Lofstelle III. Grades in Abzug gebracht, ergiebt (6 Rbl. 41 Kop. minus 4 Rbl. 38 Kop.) einen Reinertrag von 2 Rbl. 3 Kop.

Für den II. Grad wären Gebäude im Gesamtkapitalwert von 12100 Rbl. anzunehmen und die Remontekosten um 5 Rbl., sowie die Brennholzkosten um 40 Rbl. zu erhöhen. Diese Erhöhung ergiebt 1 Rbl. 22 Kop. Unkosten pro Lofstelle. Den Halbkornknechten wären in Berücksichtigung der reicheren Ernten 45% des Bruttoertrages als Arbeitslohn zuzubilligen, was 3 Rbl. 92 Kop. pro Lofstelle ausmacht. Somit ergeben sich für den II. Grad Gesamtunkosten im Betrage von 5 Rbl. 14 Kop. pro Lofstelle und ein Reinertrag von 3 Rbl. 57 Kop.

Für den I. Grad werden die Ausgaben für Brennholz auf 220 Rbl. normiert und die Unkosten belaufen sich somit auf 1 Rbl. 28 Kop. pro Lofstelle. An Arbeitslohn wäre den Halbkornknechten 40% der Bruttoernte abzutreten, was die Summe von 4 Rbl. 62 Kop. pro Lofstelle ausmacht. Man erhält somit für den I. Grad an Gesamtunkosten 5 Rbl. 90 Kop. pro Lofstelle und einen Reinertrag im Betrage von 5 Rbl. 65 Kop.

Für den IV. Grad wären Gebäude im Gesamtkapitalwert von 10300 Rbl. anzunehmen und folgende Unkosten zu berechnen:

Remonte etc.	530 Rbl.
Assekuranz	100 „
Aufsicht	270 „
Brennholz	120 „
Zaunholz	30 „
Diverse	40 „
Summa	1090 Rbl.

Mithin 1 Rbl. 9 Kop. Unkosten pro Lofstelle. Werden den Halbkornknechten 55% des Bruttoertrages als Arbeitslohn zugebilligt, so ergeben sich Arbeitsunkosten im

Betrage von 2 Rbl. 51 Kop. pro Lofstelle und an Gesamtunkosten 3 Rbl. 60 Kop., mithin ein Reinertrag im Betrage von 98 Kop. pro Lofstelle.

Man erhält somit folgende Reinerträge pro Lofstelle:

I. Grad	5 Rbl.	65	Kop.
II. „	3 „	57	„
III. „	2 „	03	„
IV. „	— „	98	„

II.

Zur Kontrolle der sub I. ausgeführten Berechnung der Reinerträge hat die Kommission eine Rotation in nachstehender Weise angenommen:

I. Grad. 100 Lofstellen Feldfläche. Rotation 10 Felder.

1)	10 Lofstellen	Brach.					
2)	10 „	Roggen,	130	Lof	=	130	Lof Roggen.
3)	10 „	Klee.					
4)	10 „	Klee.					
5)	10 „	Weide.					
6)	10 „	Gerste,	130	„	=	104	„ „
7)	10 „	Brach.					
8)	10 „	Roggen,	130	„	=	130	„ „
9)	5 „	Kartoffeln,	500	„	=	100	„ „
	5 „	Hafer,	90	„	=	54	„ „
10)	10 „	Flachs,	12	S.-⅍	=	240	„ „
		Leinsaat	7,5	Lof	=	15	„ „
					Bruttoertrag	773	Lof Roggen.
				40 %	Abzug =	309	„ „
					Rest	464	Lof Roggen,

oder 4,64 Lof Roggen pro Lofstelle.

4,64 × 150 Kop. =	6 Rbl. 96 Kop.
Unkosten	1 „ 28 „
Reinertrag	5 Rbl. 68 Kop.

II. Grad. 100 Lofstellen Feldfläche. Rotation 10 Felder.

1)	10 Lofstellen	Brach.					
2)	10 „	Roggen,	110	Lof	=	110	Lof Roggen.
3)	10 „	Klee.					
4)	10 „	Klee.					
5)	10 „	Weide.					
6)	10 „	Gerste,	110	„	=	88	„ „
7)	10 „	Brach.					
8)	10 „	Roggen,	110	„	=	110	„ „
9)	10 „	Kartoffeln,	900	„	=	180	„ „
10)	10 „	Hafer,	140	„	=	84	„ „
					Bruttoertrag	572	Lof Roggen.
				45 %	Abzug =	257	„ „
					Rest	315	Lof Roggen,

mithin 3,15 Lof Roggen pro Lofstelle.

3,15 × 150 Kop. = 4 Rbl. 72 Kop.
Unkosten 1 „ 22 „
Reinertrag 3 Rbl. 50 Kop.

Obige Rotation hat allerdings nur 30% Futterbau und Weide. Dagegen findet kein Flachsbau statt.

III. Grad. 70 Lofstellen Feldfläche. Rotation 7 Felder.

1) 10 Lofstellen Brach.
2) 10 „ Roggen, 80 Lof = 80 Lof Roggen.
3) 10 „ Klee.
4) 10 „ Klee.
5) 10 „ Kartoffeln, 730 „ = 146 „ „
6) 10 „ Hafer, 120 „ = 72 „ „
mit Thimotheeeinsaat.
7) 10 „ Weide.

Bruttoertrag 298 Lof Roggen.
50% Abzug = 149 „ „
Rest 149 Lof Roggen,

mithin 2,12 Lof Roggen pro Lofstelle.

2,12 × 150 Kop. = 3 Rbl. 18 Kop.
Unkosten 1 „ 18 „
Reinertrag 2 Rbl. — Kop.

Bei dieser Rotation beträgt der Futterbau und die Weide 42% der Ackerfläche.

IV. Grad. 70 Lofstellen Feldfläche. Rotation 7 Felder.

1) 10 Lofstellen Brach.
2) 5 „ Roggen, 25 Lof = 25 Lof Roggen.
5 „ Hafer, 45 „ = 27 „ „
3) 10 „ Klee.
4) 10 „ Klee.
5) 10 „ Weide.
6) 5 „ Flachs, 2½ S.-Ж = 50 „ „
Leinsaat, 2½ Lof = 5 „ „
5 „ Kartoffeln, 225 „ = 45 „ „
7) 10 „ Hafer, 90 „ = 54 „ „

Bruttoertrag 206 Lof Roggen.
55% Abzug = 113 „ „
Rest 93 Lof Roggen.

Dieser ergiebt einen Ertrag von 1,33 Lof Roggen pro Lofstelle.

1,33 × 150 Kop. = 1 Rbl. 99 Kop.
Unkosten 1 „ 09 „
Reinertrag — Rbl. 90 Kop.

Bei vorstehender Rotation beträgt der Futterbau und die Weide 42% der Ackerfläche. Es darf aber nicht übersehen werden, dass bei der obigen Berechnung eine Ernte von **nur 5 Lof Roggen und 45 Lof Kartoffeln pro Lofstelle** angenommen worden ist.

Nach Beprüfung der sub I und II aufgestellten Reechnungen hat die Kommission sich für die sub II ermittelten Reinerträge entschieden, weil denselben für den dritten

Grad ein ausgedehnterer Futterbau und für den vierten Grad niedriger berechnete Ernten zu Grunde liegen. Die Arbeitskosten dürften keinenfalls zu niedrig angenommen worden sein, wenn man berücksichtigt, dass die Bearbeitung der Wiesen und viele andere mit einer Hofswirtschaft verbundenen Arbeiten bei diesem Anschlage in Wegfall kommen müssen. Die kurländischen Taxationsregeln enthalten für die niederen Grade Rotationen mit 12, 13 und 14 Feldern. Dieselben ergeben ähnliche Resultate, erscheinen aber für Livland nicht anwendbar, weil der in Livland eine grosse Rolle spielende Anbau der Kartoffel und des Flachses in Kurland gar nicht berücksichtigt worden ist.

Es sind somit angenommen worden:

I. Grad Reinertrag 5 Rbl. 68 Kop., kapitalisiert = 113 Rbl.
II. „ „ 3 „ 50 „ „ = 70 „
III. „ „ 2 „ — „ „ = 40 „
IV. „ „ — „ 90 „ „ = 18 „

Im § 9 sind die Steuerwerte für die Wiesen in Gemässheit der zu 5% kapitalisierten Reinerträge der Wiesen festgestellt worden. Diese Reinerträge berechnet die Kommission in nachstehender Weise.

Als durchschnittlicher Milchpreis kann wol der Satz von 2½ Kop. pro Stof netto angenommen werden. Es muss vorausgesetzt werden, dass im Grossen und Ganzen das Heu auf dem flachen Lande nicht durch direkten Verkauf, sondern durch Umsetzung in Milch resp. andere tierische Produkte verwertet wird. In Berücksichtigung dieser Umstände und dessen, dass die Wiesen des I. und II. Grades süsses Heu, die Wiesen des III. Grades saures Heu und die des IV. Grades saures Morastheu geben, ist der Heupreis von der Kommission wie folgt normiert worden:

1 Schiffpfd. Heu für den I. Grad 2 Rbl. — Kop.
1 „ „ „ „ II. „ 1 „ 75 „
1 „ „ „ „ III. „ 1 „ — „
1 „ „ „ „ IV. „ — „ 50 „

Als Bruttoertrag pro Lofstelle nimmt die Kommission an:

für den I. Grad 4 Schiffpfd.
„ „ II. „ 3 „
„ „ III. „ 2 „
„ „ IV. „ 1 „

Die Arbeitskosten werden für den I. Grad auf 30%, für den II. Grad auf 40%, für den III. Grad auf 50%, für den IV. Grad auf 60% des Bruttoertrages fixiert. Die obigen Sätze ergeben als Rechnungsresultat:

I. Grad. Bruttoertrag 4 Schiffpfd. à 2 Rbl. = 8 Rbl. — Kop.
In Abzug 30% = 2 „ 40 „
Reinertrag 5 Rbl. 60 Kop

II. Grad. Bruttoertrag 3 Schiffpfd. à 1 R. 75 K. = 5 Rbl. 25 Kop.
In Abzug 40% = 2 „ 10 „
Reinertrag 3 Rbl. 15 Kop.

III. Grad. Bruttoertrag 2 Schiffpfd. à 1 Rbl. = 2 Rbl. — Kop.
In Abzug 50% = 1 „ -- „
Reinertrag 1 Rbl. — Kop.

IV. Grad. Bruttoertrag 1 Schiffpfd. à 50 Kop. = 0 Rbl. 50 Kop.
In Abzug 60% = 0 „ 30 „
Reinertrag 0 Rbl. 20 Kop.

Aus obiger Rechnung ergeben sich nachstehende Steuerwerte der Wiesen:

I. Grad. Reinertrag 5 Rbl. 60 Kop., kapitalisiert. Steuerwert 112 Rbl. pro Lofstelle.
II. „ „ 3 „ 15 „ „ „ 63 „ „ „
III. „ „ 1 „ — „ „ „ 20 „ „ „
IV. „ „ — „ 20 „ „ „ 4 „ „ „

Die Bruttoerträge sind für den I. und II. Grad um je 1 Schiffpfd. und für den III. Grad um ein halbes Schiffpfd höher angenommen worden, als solches in der Bauerverordnung vom Jahre 1804 geschehen ist, und ist die Kommission der Meinung, dass die von ihr angenommenen Erträge den thatsächlichen Verhältnissen mehr entsprechen.

Anlangend das Verhältnis der ermittelten Steuerwerte des Ackers und der Wiesen zu einander, so muss hervorgehoben werden, wie nach Ansicht der Kommission bei den derzeitigen Wirtschaftsverhältnissen eine Lofstelle Wiese ersten Grades einen fast eben so hohen Wert repräsentiert, als eine Lofstelle Acker ersten Grades. Der für die preussische Monarchie festgestellte Klassifikationstarif vom Jahre 1864, der zur Zeit noch behufs Erhebung der Grundsteuern in Anwendung kommt, weist für die Wiesen Steuerwerte auf, die durchgängig höher sind, als die für die Äcker berechneten Steuerwerte. Bei der grossen Bedeutung, welche die Vieh- und Milchwirtschaft zur Zeit hat, ist der Wert des Heues auch in Livland sehr gestiegen. Dabei ist noch zu berücksichtigen, dass die Arbeitskosten bei der Exploitierung der Wiesen sehr gering sind. Die Kommission hat die Wiesen in Verbindung mit den Äckern, als Beihilfe der Ackerwirtschaften in Anschlag gebracht. Wenn man eine Verpachtung der Wiesen bei Zugrundelegung der Heupreise unabhängig vom Acker annehmen wollte, so würden sich noch grössere Steuerwerte ergeben. Die niedrigen Steuerwerte der Wiesen des III. und IV. Grades entsprechen den Bonitierungsregeln des Thalerkatasters, nach welchen die Wiesen dieser Grade mehr oder weniger saures Sumpfheu produzieren.

Gemäss den Bestimmungen der §§ 10 und 11 werden die Steuerwerte der Äcker und Wiesen in den Kirchspielen bei Berücksichtigung der Absatzverhältnisse und der allgemeinen geologischen Beschaffenheit des Landes (Hügelland, Niederung) in nachstehender Weise abgestuft:

A. Äcker.

Kategorien.	I.	II.	III.	IV.	V.
I. Grad . . . . in Rbln.	125,	119,	113,	107,	102,
Unterabteilung „	131, 125, 119	125, 119, 113	119, 113, 107	113, 107, 102	107, 102, 97
II. Grad . . . . „	78,	74,	70,	67,	64,
Unterabteilung „	82, 78, 74	78, 74, 70	74, 70, 67	70, 67, 64	67, 64, 61
III. Grad . . . . „	44,	42,	40,	38,	36,
Unterabteilung „	46, 44, 42	44, 42, 40	42, 40, 38	40, 38, 36	38, 36, 34
IV. Grad . . . . „	20,	19,	18,	17,	16,
Unterabteilung „	21, 20, 19	20, 19, 18	19, 18, 17	18, 17, 16	17, 16, 15

B. Wiesen.

Kategorien.	I.	II.	III.	IV.	V.
I. Grad . . . . in Rbln.	124,	118,	112,	106,	101,
Unterabteilung „	130, 124, 118	124, 118, 112	118, 112, 106	112, 106, 101	106, 101, 96
II. Grad . . . . „	69,	66,	63,	60,	57,
Unterabteilung „	72, 69, 66	69, 66, 63	66, 63, 60	63, 60, 57	60, 57, 54
III. Grad . . . . „	22,	21,	20,	19,	18,
Unterabteilung „	23, 22, 21	22, 21, 20	21, 20, 19	20, 19, 18	19, 18, 17
IV. Grad . . . . „	4,40,	4,20,	4,	3,80,	3,60,
Unterabteilung „	4,60, 4,40, 4,20	4,40, 4,20, 4	4,20, 4, 3,80	4, 3,80, 3,60	3,80, 3, 60, 3,40

In wie weit die für die Äcker und Wiesen ermittelten Steuerwerte dem thatsächlich aus den livländischen Ackerwirtschaften erzielten Reinertrag entsprechen, kann in nachstehender Weise untersucht werden. Der Reinertrag einer Ackerwirtschaft findet seinen Ausdruck in der für eine derartige Wirtschaft gezahlten Jahrespacht. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass den landesüblichen Pachtverträgen gemäss der Verpächter das Holz und das Material zur Reparatur der Gebäude liefert, sowie den Neubau der Gebäude übernimmt. Um daher die Rente der ermittelten Steuerwerte in eine analoge Pachtrente zu verwandeln, müssen die bei der Berechnung der Reinerträge oben für Brennholz, Gebäudeabnutzung und Remonte ausgeworfenen und in Abzug gebrachten Posten hinzugerechnet werden.

Den Daten des livländischen Grundbuches gemäss existiert in Livland nachstehendes Verhältnis zwischen dem Areal der Äcker, Wiesen und Weiden.

Auf eine Lofstelle Acker kommen im Allgemeinen 1,08 Lofstellen Wiese und 0,71 Lofstellen Weide. In den einzelnen Kreisen stellt sich das Verhältnis wie folgt:

Auf eine Lofstelle Acker kommen im Kreise

Riga	1,36	Wiese,	0,68	Weide;
Wolmar . . .	1,11	„	0,60	„
Wenden . . .	1,08	„	0,64	„
Walk	1,05	„	0,67	„
Dorpat	0,79	„	0,62	„
Werro	0,59	„	0,74	„
Pernau	1,82	„	1,26	„
Fellin	0,93	„	0,82	„

Es ist jedoch anzunehmen, dass thatsächlich das Verhältnis der Wiesen zu den Äckern ein ungünstigeres ist, da in den Eintragungen des Grundbuches ein grosser Teil der in Acker verwandelten Buschländereien und Weiden des verkauften Bauerlandes und ebenso ein Teil des zum Acker zugezogenen Buschlandes und der Weide des Hofslandes nicht zum Ausdruck gelangt sind.

Bei Anwendung der mittleren Steuerwerte für Äcker und Wiesen (Kategorie III ohne Abstufung) und des mittleren Steuerwertes der Weiden (3 Rbl. 20 Kop.) und bei Annahme einer Pachtstelle von 60 Lofstellen Acker und der Annahme, dass auch die Gebäuderemontekosten dem Verpächter obliegen, ergeben sich folgende Resultate:

I. Nach dem für ganz Livland festgestellten Verhältnis von Acker, Wiese und Weide zu einander:

1) Pachtstelle, bestehend aus Äcker und Wiesen IV. Grades.

60 Lofstellen	Acker . . .	=	1080	Rbl. —	Kop.
61 „	20 K. Wiese .	=	247	„ 20	„
44 „	10 „ Weide .	=	142	„ 08	„
	Summa		1469	Rbl. 28	Kop.
	Rente à 5%	=	73	Rbl. 47	Kop.
	Zuschlag Holz und Remonte	=	39	„ —	„
	Summa		112	Rbl. 47	Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 1 Rbl. 87 Kop.

2) Pachtstelle in derselben Grösse. Boden III. Grades. Gesamtwert 3778 Rbl. 08 Kop.

Rente . .	=	188	Rbl. 90	Kop.
Zuschlag .	=	43	„ 80	„
Summa		232	Rbl. 70	Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 3 Rbl. 87 Kop.

3) Pachtstelle in derselben Grösse. Boden II. Grades. Gesamtwert 8235 Rbl. 48 Kop.

Rente . . = 411 Rbl. 77 Kop.
Zuschlag . = 46 „ 20 „
Summa 457 Rbl. 97 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 7 Rbl. 63 Kop.

4) Pachtstelle in derselben Grösse. Boden I. Grades. Gesamtwert 13843 Rbl. 68 Kop.

Rente . . = 692 Rbl. 18 Kop.
Zuschlag . = 49 „ 20 „
Summa 741 Rbl. 38 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 12 Rbl. 35 Kop.

II. Nach dem für den Kreis Pernau festgestellten Verhältnis von Acker, Wiese und Weide zu einander:

1) Pachtstelle, Boden IV. Grades.

60 Lofstellen Acker . . . = 1080 Rbl. — Kop.
109 „ Wiese . . . = 436 „ — „
44 „ Weide . . . = 140 „ 80 „
Summa 1656 Rbl. 80 Kop.

Rente . . = 82 Rbl. 84 Kop.
Zuschlag . = 39 „ — „
Summa 121 Rbl. 84 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 2 Rbl. 03 Kop.

2) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden III. Grades. Gesamtwert 4720 Rbl. 80 Kop.

Rente . . = 236 Rbl. 04 Kop.
Zuschlag . = 43 „ 80 „
Summa 279 Rbl. 84 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 4 Rbl. 66 Kop.

3) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden II. Grades. Gesamtwert 11207 Rbl. 80 Kop.

Rente . . = 560 Rbl. 39 Kop.
Zuschlag . = 46 „ 20 „
Summa 606 Rbl. 59 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 10 Rbl. 11 Kop.

4) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden I. Grades. Gesamtwert 19128 Rbl. 80 Kop.

Rente . . = 956 Rbl. 44 Kop.
Zuschlag . = 49 „ 20 „
Summa 1005 Rbl. 64 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 16 Rbl. 76 Kop.

III. Nach dem für den Kreis Werro festgestellten Verhältnis von Acker, Wiese und Weide zu einander:

1) Pachtstelle, Boden IV. Grades.

60 Lofstellen Acker . . . = 1080 Rbl. — Kop.
35 „ 10 K. Wiese . = 141 „ 60 „
44 „ 10 „ Weide . = 142 „ 08 „
Summa 1363 Rbl. 68 Kop.

Rente . . = 68 Rbl. 18 Kop.
Zuschlag . = 39 „ — „
Summa 107 Rbl. 18 Kop. : 60 =

Pachtsatz pro Lofstelle Acker 1 Rbl. 78 Kop.

2) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden III. Grades. Gesamtwert 3250 Rbl. 08 Kop.

Rente . . = 162 Rbl. 50 Kop.
Zuschlag . = 43 „ 80 „
Summa 206 Rbl. 30 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 3 Rbl. 43 Kop.

3) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden II. Grades. Gesamtwert 6572 Rbl. 28 Kop.

Rente . . = 328 Rbl. 61 Kop.
Zuschlag . = 46 „ 20 „
Summa 374 Rbl. 81 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 6 Rbl. 24 Kop.

4) Pachtstelle in derselben Grösse, Boden I. Grades. Gesamtwert 10886 Rbl. 88 Kop.

Rente . . = 544 Rbl. 34 Kop.
Zuschlag . = 49 „ 20 „
Summa 593 Rbl. 54 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 9 Rbl. 89 Kop.

Bei allen bisher gewählten Beispielen ist von der Annahme ausgegangen worden, dass alle Bodenkategorien derselben Bodenklasse angehören. Da nun Äcker und Wiesen des I. Grades in Livland sehr selten anzutreffen sind und der II. Bodengrad ebenfalls keine grosse Verbreitung hat, so ist den für diese beiden Bodengrade ausgerechneten Pachtsätzen wol nur eine theoretische Bedeutung beizumessen. Ferner ist bei den obigen Beispielen das im Grundbuch zu günstige Verhältnis der Wiesen zum Ackerareal angenommen worden und hat der Steuerwert der Wiesen auf den ermittelten Pachtsatz sehr wesentlich eingewirkt.

In nachstehenden Beispielen ist eine Zusammenstellung der verschiedenen Bodengrade, wie sie den thatsächlichen Verhältnissen einigermassen entspricht, und ein ungünstigeres Heuschlagverhältnis angenommen worden. Dabei wird von einer mit verhältnismässig gutem Boden versehenen Pachtwirtschaft ausgegangen, während in den weiteren Beispielen minderwertigere Böden in Rechnung gezogen sind, wobei jedoch der mittlere Steuerwert beibehalten wird. Nur das letzte Beispiel bietet schlechten Boden, schlechte Wiesenverhältnisse und eine Berechnung nach dem niedrigsten Satz der V. Kategorie.

1. Landstück, bestehend aus:

60 Lofstellen.
- 1 Lofstelle Acker I. Grades = 113 Rbl.
- 10 Lofstellen „ II. „ = 700 „
- 22 „ „ III. „ = 880 „
- 27 „ „ IV. „ = 486 „

50 Lofstellen.
- 1 Lofstelle Wiese I. Grades = 112 „
- 9 Lofstellen „ II. „ = 567 „
- 20 „ „ III. „ = 400 „
- 20 „ „ IV. „ = 80 „
- 44 „ Weide à 3 R. 20 K. = 141 „

Gesamtwert 3479 Rbl.

Rente . . = 173 Rbl. 95 Kop.
Zuschlag . = 42 „ 13 „*)
Summa 216 Rbl. 08 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 3 Rbl. 60 Kop.

*) Dieser Zuschlag ist nach einer Berechnung für die einzelnen Grade zusammengestellt.

2. Landstück, bestehend aus:

60 Lofst.	30	Lofstellen	Acker	III. Grades	= 1200 Rbl.
	30	„	„	IV. „	= 540 „
40 Lofstellen.	10	„	Wiese	II. „	= 630 „
	20	„	„	III. „	= 400 „
	10	„	„	IV. „	= 40 „
	44	„	Weide	à 3 R. 20 K.	= 141 „
				Gesamtwert	2951 Rbl.

Rente . . = 147 Rbl. 55 Kop.
Zuschlag . = 41 „ 40 „
Summa 188 Rbl. 95 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 3 Rbl. 15 Kop.

3. Landstück, bestehend aus:

60 Lofst.	15	Lofstellen	Acker	III. Grades	= 600 Rbl.
	45	„	„	IV. „	= 810 „
30 Lofst.	20	„	Wiese	III. „	= 400 „
	10	„	„	IV. „	= 40 „
	25	„	Weide	à 3 R. 20 K.	= 80 „
				Gesamtwert	1930 Rbl.

Rente . . = 96 Rbl. 50 Kop.
Zuschlag . = 40 „ 20 „
Summa 136 Rbl. 70 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 2 Rbl. 27 Kop.

4. Landstück, bestehend aus:

60	Lofstellen	Acker	IV. Grades	. .	= 1080 Rbl.
20	„	Wiese	IV. „	. .	= 80 „
20	„	Weide	à 80 Kop.	. .	= 16 „
				Gesamtwert	1176 Rbl.

Rente . . = 58 Rbl. 80 Kop.
Zuschlag . = 39 „ — „
Summa 97 Rbl. 80 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 1 Rbl. 63 Kop.

5. Landstück eines Kirchspiels V. Kategorie mit dem niedrigsten Steuerwert, bestehend aus:

60	Lofstellen	Acker	IV. Grades	. .	= 900 Rbl.
10	„	Wiese	IV. „	. .	= 34 „
20	„	Weide	à 40 Kop.	. .	= 8 „
				Gesamtwert	942 Rbl.

Rente . . = 47 Rbl. 10 Kop.
Zuschlag . = 39 „ — „
Summa 86 Rbl. 10 Kop. : 60 =
Pachtsatz pro Lofstelle Acker 1 Rbl. 43 Kop.

In Beziehung auf alle obigen Proberechnungen ist schliesslich zu bemerken, dass den berechneten Pachtsätzen sehr günstige Pachtbedingungen zu Grunde gelegt sind, da bei der Berechnung der Zuschläge angenommen wird, dass der Verpächter nicht allein die Holzlieferungen, sondern auch die jährliche Remonte der Gebäude übernimmt.

B. Ausführung der Abschätzung.

§ 12. Die Abschätzung der landwirtschaftlich genutzten Kulturländereien wird folgenden Organen übertragen: 1) Taxationskommissionen, von denen für jedes Kirchspiel je eine niedergesetzt wird; 2) dem Adelskonvent; 3) der Zentralkommission in Grundsteuersachen und 4) der Gouvernementsverwaltung unter Hinzuziehung des residierenden Landrats und des Präsidenten des Domänenhofs.

§ 13. Die im § 10 vorgesehene Einteilung des Landes in 5 Kategorien ist vom Adelskonvent auszuführen und von der Gouvernementsverwaltung in erweitertem Bestande zu bestätigen.

§ 14. Für jedes Kirchspiel wird eine Taxationskommission niedergesetzt, bestehend aus einem Kreisdeputierten als Präses, dem Kirchspielsvorsteher als Vizepräses, einem vom Kirchspielskonvent zu wählenden Rittergutsbesitzer, einem vom Kirchspielskonvent zu wählenden Gemeindeältesten und in den Kirchspielen, zu denen Krongüter gehören, aus einem Delegierten des Domänenhofs. Den Kirchspielsvorsteher hat im Behinderungsfall der Kirchenvorsteher zu vertreten. Für die vom Kirchspielskonvent gewählten Glieder der Kommission sind vom Kirchspielskonvent Substitute zu wählen.

§ 15. Die Kirchspielskommissionen haben in Gemässheit der Grundsätze der Abschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien und der ihnen erteilten Instruktion (§ 18) das Areal und die Grade der Landkategorien jedes in gesondertem Eigentumsbesitz befindlichen Grundstückes im Kirchspiel festzustellen, in besondere revisorische Beschreibungen der einzelnen Grundstücke einzutragen und zu bestimmen, ob und welche Abweichungen von dem für das Kirchspiel geltenden normalen Steuertarif in den einzelnen Fällen, gemäss dem § 11 dieser Regeln, Platz zu greifen haben. Die Grundbesitzer im Kirchspiel sind verpflichtet, den Kirchspielskommissionen ihre Messdokumente zur Disposition zu stellen. Jeder Kirchspielskommission werden ein Revisor und die nötigen Kanzelleikräfte zur Disposition gestellt.

§ 16. Die Zentralkommission beprüft die ihr von den Kirchspielskommissionen einzusendenden Vorarbeiten und revisorischen Beschreibungen, entscheidet allendlich die von den Kirchspielskommissionen vorgeschlagenen Abweichungen vom Normaltarif (§ 11) und berechnet für jedes einzelne Grundstück dessen Steuerwert.

§ 17. Die Einschätzung des gesamten landwirtschaftlich genutzten Bodens wird von der Gouvernementsverwaltung in erweitertem Bestande bestätigt und zur Nachachtung publiziert.

§ 18. Zur besonderen Regelung der Thätigkeit der Kirchspielskommissionen und der Zentralkommission erlässt der Adelskonvent unter

Bestätigung der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande eine besondere Instruktion, in der auch die Beschwerdeinstanzen und Beschwerdefristen für Beschwerden über Messungen und Einschätzungen festzusetzen sind.

§ 19. Alle 10 Jahre ist die Einschätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens einer Emendation zu unterziehen.

§ 20. Die Kosten der Einschätzung und aller mit derselben verbundenen revisorischen Arbeiten, d. h. die Arbeiten der Revisore und die Registrierungsarbeiten der Kirchspielskommissionen und der Zentralkommission, werden aus der Landeskasse bestritten.

II. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung des Waldbodens.

A. Grundsätze der Einschätzung.

§ 1. Die Einschätzung des Waldbodens bezweckt, dessen Steuerwert zu ermitteln. Dieser Steuerwert wird festgestellt durch die Kapitalisierung der vom Waldboden zu erzielenden Grundrente.

§ 2. Die Grundrente des Waldbodens wird berechnet, indem man von der der Ertragsfähigkeit des Waldbodens gemäss zu normierenden Nettoeinnahme des Waldes 4% des Betriebskapitals in Abzug bringt. Als Betriebskapital ist der normale Holzbestand anzusehen.

§ 3. Behufs Feststellung der Reineinnahme des Waldbodens ist er der Ertragsfähigkeit gemäss in 5 Bodenklassen einzuteilen. Für die erste Bodenklasse wird ein jährlicher Holzzuwachs von 55 Kubikfuss pro Lofstelle angenommen, für die zweite 45 Kubikfuss, für die dritte 35 Kubikfuss, für die vierte 25 Kubikfuss, für die fünfte 15 Kubikfuss. Von diesem Holzzuwachs, der die jährliche Bruttoeinnahme repräsentiert, sind die Arbeits- und Verwaltungskosten mit 30% in Abzug zu bringen. Diese Rechnung ergiebt:

für die 1. Klasse eine jährliche Reineinnahme von 40 Kubikf. pro Lofstelle;
„ „ 2. „ „ „ „ „ 32 „ „ „
„ „ 3. „ „ „ „ „ 25 „ „ „
„ „ 4. „ „ „ „ „ 18 „ „ „
„ „ 5. „ „ „ „ „ 10 „ „ „

§ 4. Zur Ermittelung der Grundrente sind von dem Reinertrag 4% des normalen Holzbestandes in Abzug zu bringen. Als normaler Holzbestand wird die Hälfte des jährlichen Zuwachses während der Umtriebszeit angenommen. Wenn man die Umtriebszeit für die erste Klasse auf 80, für die zweite auf 90, für die dritte auf 100, für die vierte auf 110 und für die fünfte Klasse auf 120 Jahre normiert, so erhält man als Holzbestand:

für die 1. Klasse $\frac{55 \times 80}{2} = 2200$ Kubikf. pro Lofstelle;

„ „ 2. „ $\frac{45 \times 90}{2} = 2025$ „ „ „

für die 3. Klasse $\frac{35 \times 100}{2} = 1750$ Kubikf. pro Lofstelle;

„ „ 4. „ $\frac{25 \times 110}{2} = 1375$ „ „ „

„ „ 5. „ $\frac{15 \times 120}{2} = 900$ „ „ „

§ 5. Dieser Holzbestand besteht aber zu 1% aus mit 100% verwertbarem, zu 1% aus mit 99% verwertbarem Holz etc. etc., ist also in Summa mit 50% verwertbar. Ausserdem ist zu veranschlagen, dass bei der Realisierung des Holzbestandes en bloc auf Rabatt, Risiko und Unkosten etc. etwa 1/5 vom gewöhnlichen Verkaufswert in Abzug gebracht werden muss. Daher sind als wirklich realisierbares Nettokapital nur 30% des Holzbestandes anzusehen und ergiebt diese Berechnung als Betriebskapital einen Holzbestand von

660 Kubikf. pro Lofstelle der 1. Bodenklasse;
608 „ „ „ „ 2. „
525 „ „ „ „ 3. „
412 „ „ „ „ 4. „
270 „ „ „ „ 5. „

§ 6. Von diesem Betriebskapital sind 4% Zinsen zu berechnen und von der Reineinnahme der betreffenden Bodenklasse in Abzug zu bringen. Der Rest bildet die Grundrente. Diese Rechnung ergiebt nachstehendes Resultat:

1.	Klasse	40	Kubikf.	weniger	26	Kubikf.	=	Bodenrente	14 Kubikf.;
2.	„	32	„	„	24	„	=	„	8 „
3.	„	25	„	„	21	„	=	„	4 „
4.	„	18	„	„	17	„	=	„	1 „
5.	„	10	„	„	11	„	=	„	0 „

§ 7. Zur Ermittelung des Steuerwertes der 5 Bodenklassen ist das gesamte Waldareal der Belegenheit und den Holzpreisen gemäss in 3 Kategorien einzuteilen. Werden für die erste Kategorie 6 Kop., für die zweite 4 Kop., für die dritte 2 Kop. als Holzpreis pro Kubikf. angenommen, so ergeben diese Preissätze die nachstehenden Grundrenten und die aus denselben berechneten Steuerwerte pro Lofstelle des Waldbodens der 5 Klassen.

Bodenrente.

	1. Kategorie.	2. Kategorie.	3. Kategorie.
1. Klasse	84 Kop.	54 Kop.	28 Kop.
2. „	48 „	32 „	16 „
3. „	24 „	16 „	8 „
4. „	6 „	4 „	2 „
5. „	0 „	0 „	0 „

Steuerwert pro Lofstelle.

	1. Kategorie.	2. Kategorie.	3. Kategorie.
1. Klasse	16 Rbl. 80 Kop.	12 Rbl. 80 Kop.	5 Rbl. 60 Kop.
2. „	9 „ 60 „	6 „ 50 „	3 „ 20 „
3. „	4 „ 80 „	3 „ 20 „	1 „ 60 „
4. „	1 „ 20 „	— „ 80 „	— „ 40 „
5. „	0 „ — „	0 „ — „	0 „ — „

B. Ausführung der Schätzung.

§ 8. Die Ausführung der Schätzung der Wälder wird den zur Abschätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens niedergesetzten Kirchspielskommissionen, der Zentralkommission in Grundsteuersachen, dem Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung übertragen.

§ 9. Zu diesem Behuf werden zu jeder Kirchspielskommission ein Forstbeamter des Domänenhofs und zu den Sitzungen der Gouvernementsverwaltung der residierende Landrat, der Präsident des Domänenhofs und das geschäftsführende Glied des Waldschutzkomités mit Stimmrecht hinzugezogen.

§ 10. Der Adelskonvent hat die für die Thätigkeit der Zentralkommission und der Kirchspielskommissionen nötigen Instruktionen zu entwerfen und das gesamte Waldareal seiner Belegenheit und den Holzpreisen gemäss, bei Feststellung derselben, in Kategorien einzuteilen. Diese Instruktionen, die Einteilung des Waldes in Kategorien und die Feststellung der Holzpreise unterliegen der Bestätigung der Gouvernementsverwaltung in erweitertem Bestande.

§ 11. Die Waldbesitzer sind verpflichtet, den Einschätzungsorganen alle auf ihre Wälder bezüglichen Messdokumente zur Disposition zu stellen.

§ 12. Die Kirchspielskommissionen haben, unter Hinzuziehung von Revisoren, das Areal jeder in gesondertem Eigentumsbesitz befindlichen Waldfläche im Kirchspiele festzustellen und die Bodenklassen desselben zu bestimmen. Die Zentralkommission hat auf Grund der ihr seitens der Kirchspielskommissionen eingereichten Vorarbeiten und in Gemässheit der normalen Holzpreise und der festgestellten Kategorien die Schätzung unter Bestätigung der Gouvernementsverwaltung auszuführen.

§ 13. Die zur Ausführung der Schätzung erforderlichen Kosten werden aus der Landeskasse bestritten.

III. Verordnung zur Besteuerung und Einschätzung der Gebäude der ausserhalb der Städte belegenen Industrieanstalten und der einer Besteuerung zu unterziehenden Wohngebäude.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Schätzung behufs einer Besteuerung sind zu unterziehen: die ausserhalb der Städte belegenen Gebäude der Industrieanstalten und Wohnhäuser, sofern dieselben keine Immobiliensteuer zu Gunsten der Städte zu entrichten haben. Ausgenommen von der Schätzung und Besteuerung sind die in den §§ 2 und 4 erwähnten Gebäude.

§ 2. Die Gebäude folgender Industrieanstalten sind keiner Schätzung und Besteuerung zu unterziehen:

a. Durch Wind, Wasser oder Dampfmotoren betriebene Getreidemahlmühlen, welche weniger als 4 Gänge besitzen.

b. Fabriken und industrielle Etablissements, welche weniger als 16 Arbeiter beschäftigen (wobei je zwei Arbeiter unter 15 Jahren für einen Erwachsenen gerechnet werden) und welche mit Maschinen und Apparaten arbeiten, die nicht durch Dampf, Wasserkraft oder Elektrizität in Bewegung gesetzt werden.

§ 3. Bei der Schätzung der industriellen Anstalten werden die zu denselben gehörenden Maschinen, Dampfkessel und andere mechanische Apparate keiner Schätzung unterzogen. Einer Schätzung unterliegen die getrennt von dem Etablissement aufgeführten Schornsteine, die der Ableitung des Rauchs aus den Heizungsräumen der Fabrik dienen, sofern diese Schornsteine nicht weniger als 40 Fuss hoch sind.

§ 4. Folgende Wohngebäude sind keiner Schätzung zu unterziehen:

a. Die Wohngebäude der landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Als solche sind zu rechnen: die Wohngebäude der Landgüter, Pastorate, Gesinde, Forsteien, die Wohnungen der Buschwächter, Forstarbeiter, Landarbeiter etc. etc.

b. Die Wohngebäude der der Schätzung nicht unterworfenen Industrieanstalten.

c. Die dem Staate, der livländischen Ritterschaft, der Landesprästandenkasse, der Landespostverwaltung, den Kreisen, Kirchspielen und Landgemeinden gehörenden Wohngebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst und Gebrauch bestimmt sind und benutzt werden.

d. Die den milden Stiftungen gehörenden Wohngebäude, wenn dieselben für die Zwecke der Stiftung unmittelbar genutzt werden.

e. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnisanstalten.

f. Die der Geistlichkeit aller Konfessionen als Wohnhäuser dienenden Gebäude.

g. Die Wohngebäude der privaten Eisenbahngesellschaften, sofern dieselben dem Betriebe der Eisenbahn dienen.

h. Die nicht in Hakelwerken und grösseren Ansiedlungen belegenen Wohnungen von Landarbeitern und Handwerkern, welche nicht die Gewerbesteuer zahlen, sofern diese Wohnungen von ihnen bewohnt und nicht vermietet werden.

§ 5. Krüge, Gasthäuser, Schenken, Bierbuden und bewohnte Budenlokale, sowie andere der Schätzung zu unterziehende Wohnhäuser werden, falls zu diesen Gebäuden landwirtschaftlich genutzte Ländereien gehören, nur in Bezug auf denjenigen Teil des Gebäudes einer Schätzung unterzogen, welcher dem Zweck dient, der die Schätzung und Besteuerung des Gebäudes notwendig macht. Als landwirtschaftlich genutztes Land wird in diesen Fällen ein Landstück von mindestens 18 Lofstellen Acker bei 30 Lofstellen Gesamtareal angesehen.

§ 6. Gehören zu den einer Schätzung und Besteuerung zu unterziehenden Gebäuden landwirtschaftlich genutzte Ländereien, so sind dieselben, falls sie die Arealgrösse einer Lofstelle nicht übersteigen, keiner Steuer zu unterziehen.

§ 7. Von Villen und Strandhäusern, welche ihrer Bestimmung nach nur während des Sommers bewohnt und genutzt werden, wird die Steuer nach Massgabe des halben Schätzungswertes erhoben.

§ 8. Für die auf Erbzins vergebenen Gebäude sind nachstehende Bestimmungen festgesetzt:

a. Die Steuer für den Taxwert des Gebäudes hat der Erbzinsmann zu entrichten.

b. Der dem Eigentümer vom Grundzinsmann gezahlte Grundzins ist zu 5% zu kapitalisieren und die Steuer hierfür von dem Eigentümer zu erheben.

c. Ist das betreffende Grundstück vor unvordenklicher Zeit verkauft und der Grundzins nicht zu eruieren, so fällt die vom Grundzins zu erhebende Steuer fort.

d. Wird das betreffende Grundstück unter der Bedingung verkauft, dass das Obereigentum des Grundzinsnehmers erlischt, so ist die vom Grundzins gesondert erhobene Steuer fortan vom Erwerber des Grundstückes zu erheben.

B. Bestimmungen für die Abschätzung.

§ 9. Die Gebäude werden nach ihrem Baukostenwert in Rubeln abgeschätzt. Der Baukostenwert ist nach den in besonderen Tarifen (vide Beilage) pro □ Fuss der bebauten Fläche der einzelnen Stockwerke, Keller und Bodenräume bestimmten Geldsätzen zu berechnen. Für die zu besteuernden Fabrikschornsteine wird der Baukostenwert nach deren Höhe bestimmt.

§ 10. Zum Erdgeschoss und Keller werden solche Räume gerechnet, die von der Oberfläche der Diele bis zur Lage nicht weniger als 6 Fuss hoch sind.

§ 11. Ein Bodenraum oder eine Mansarde wird bei der Abschätzung nur in dem Falle berücksichtigt, wenn dieser Raum mit Diele, Lage und Fenstern versehen ist.

§ 12. Bei Bauten, welche höher als 20 Fuss sind und keine Stockwerke besitzen, werden jede 14 Fuss der äusseren Mauerhöhe für eine Etage angenommen. Der übrig bleibende Teil des Gebäudes, welcher weniger als 14 Fuss und mehr als 6 Fuss Höhe hat wird als Bodenraum eingeschätzt.

§ 13. Falls das abzuschätzende Gebäude bei einer Feuerassekuranz versichert ist und der volle Taxwert der Assekuranzgesellschaft den durch die Abschätzung festgestellten Baukostenwert des Gebäudes übersteigt, so ist die Abschätzungssumme bis auf den vollen Taxwert der Assekuranzgesellschaft zu erhöhen.

§ 14. Bei der Abschätzung der Fabriken und industriellen Etablissements sind folgende Gebäude der Schätzung zu unterziehen:

a. die Fabrikgebäude, welche die Maschinen und Betriebe enthalten;
b. die von diesen Gebäuden getrennten Schornsteine;
c. die Gebäude und Räumlichkeiten zum Ablagern oder zur Aufbewahrung des zum Betriebe erforderlichen Materials und der Erzeugnisse der Fabrikation;
d. Gebäude und Räumlichkeiten, in denen das Sortieren, Verpacken, Wiegen oder andere vorhergehende oder nachträgliche Arbeiten für den Betrieb der Fabrik vorgenommen werden;
e. die Gebäude der Verwaltung und alle zur Fabrik gehörenden Wohnhäuser.

§ 15. Die abzuschätzenden Gebäude werden eingeteilt:

a. ihrem Zustande nach: in gute und mittelmässige;

b. dem Baumaterial nach: in Ziegelbauten, Feld- oder Bruchsteinbauten, Holz- oder Fachwerkbauten;

c. dem Bauwert nach: in massive Bauten von guter Bauart mit Gewölben, Lagen auf eisernen Trägern und Stützen und ähnlichen Konstruktionen; in massive hölzerne und Fachwerkbauten mit Trägern und Stützen von Holz und Stein; in massive hölzerne und Fachwerkbauten einfacher ländlicher Bauart.

§ 16. Zur Abschätzung der Gebäude dienen die in der Beilage enthaltenen fünf Tarife und zwar für:

A. Fabrikgebäude und Gebäude industrieller Anstalten;

B. Lagerräume und zu besteuernde Nebengebäude der Fabriken und industriellen Anstalten, mit Ausnahme der Wohnhäuser derselben;

C. Wassermühlen nebst einstöckigen Wohnräumen in denselben und Windmühlen;

D. Wohnhäuser und Krüge;

E. zu besteuernde Fabrikschornsteine.

§ 17. Die Abschätzung eines Gebäudes gemischter Natur ist nach Massgabe des Charakters der einzelnen Räume desselben, bei Zugrundelegung des der Räumlichkeit entsprechenden Tarifs, für die einzelnen Etagen und Zimmer gesondert vorzunehmen.

§ 18. Bretterhütten, offene Schuppen und temporäre Bauten unterliegen keiner Abschätzung.

§ 19. Der Steuerwert eines Gebäudes ist durch Multiplikation des in dem betreffenden Tarif vorgesehenen Kostenpreises mit der in Quadratfüssen zu berechnenden Grundfläche des zu taxierenden Raumes zu ermitteln.

§ 20. Die Schätzungskommissionen haben das Recht, falls besondere zu berücksichtigende Verhältnisse vorliegen, den ermittelten Schätzungswert bis auf 20% desselben zu erhöhen oder herabzusetzen.

C. Ausführung der Abschätzung.

§ 21. Die Ausführung der Abschätzung wird Taxationskommissionen, der Zentralkommission in Grundsteuersachen, dem Adelskonvent und der Gouvernementsverwaltung in dem für die Abschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien erweiterten Bestande übertragen.

§ 22. Die Abschätzung der Wohngebäude der Ansiedlungen mit städtischem Charakter und der Hakelwerke wird besonders zu kreierenden

Taxationskommissionen übertragen. Die Abschätzung der Industrieanstalten und derjenigen Wohnhäuser, welche nicht zu Ansiedlungen städtischen Charakters oder Hakelwerken gehören, wird den zur Schätzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens niederzusetzenden Kirchspielskommissionen übertragen.

§ 23. Die Abschätzungen der Taxationskommissionen werden von der Zentralkommission beprüft und von der Gouvernementsverwaltung im erweiterten Bestande bestätigt und publiziert.

§ 24. Der Adelskonvent hat unter Bestätigung der Gouvernementsverwaltung die für die Taxationskommissionen und die Ausführung der Abschätzung nötigen Instruktionen zu entwerfen.

§ 25. Die Kosten der Abschätzung werden aus der Landeskasse bestritten.

Beilage zu § 9
der Bestimmungen für die Abschätzung.

Tabelle zur Abschätzung

der

Fabrikgebäude, Wassermühlen und Wohnhäuser.

Tabelle zur Abschätzung der Fabrikgebäude, Wassermühlen und Wohnhäuser,

Kategorie.		Bauart.	A. Fabrikgebäude.						B. Lagerräume bäude bei		
		Zustand.	Gut.			Mittelmässig.			Gut.		
		№№ der Rubrik.	I. II. III. Klasse.			I. II. III. Klasse.			I. II. III. Klasse.		
		Bauart nach dem Material.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Fachwerk	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Fachwerk.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Fachwerk.
		Werth.	Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.		
I.	Massive Bauten von guter Bauart mit Gewölben, Lagen auf eisernen Trägern, Stützen u. derartigen Konstruktionen.	Erdgeschoss	45	45	. .	40	40	. .	35	35	. .
		1. Etage	170	140	. .	135	115	. .	125	105	. .
		2. „	115	95	. .	90	80	. .	84	. .	. .
		3. „	120	. .	. .	95	. .	. .	87	. .	. .
		etc.	120	. .	. .	95	. .	. .	87	. .	. .
		Bodenraum	70	70	. .	60	60	. .	55	55	. .
II.	Massive, hölzerne und Fachwerkbauten mit Trägern und Stützen von Holz und Stein.	Erdgeschoss	40	40	35	30	30	30	30	30	30
		1. Etage	145	120	110	120	100	90	108	91	84
		2. „	110	90	80	75	70	68	75	. .	63
		3. „	100	. .	75	70	. .	66	74	. .	60
		etc.	100	. .	75	70	. .	66	74	. .	. .
		Bodenraum	60	60	60	50	50	50	50	50	50
III.	Massive, hölzerne und Fachwerkbauten einfacher, ländlicher Bauart.	Erdgeschoss	35	35	35	30	30	30	30	30	30
		1. Etage	110	100	105	100	95	80	92	84	77
		2. „	80	75	75	65	.	60	69	. .	62
		3. „	70	. .	72	60	. .	60	64	. .	58
		etc.	70	. .	72	60	. .	60	64	. .	. .
		Bodenraum	50	50	50	50	50	50	40	40	40
IV.	Massive und hölzerne bewohnte Gebäude gewöhnlicher, ländlicher Bauart u. Ausstattung.	Erdgeschoss	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		1. Etage	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		Dachwohnung	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
V.	Massive und hölzerne bewohnte Gebäude reicherer, ländlicher Bauart u. Ausstattung (Thürme und Balkons etc.).	Erdgeschoss	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		1. Etage	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		Dachwohnung	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
VI.	Fabrikschornsteine.	über 100 Fuss	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		über 80 Fuss	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
		über 40 Fuss	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .

nach dem Quadratinhalt der von denselben eingenommenen Quadratfläche in Quadrat-Fuss.

und andere Geder Fabrik.			C. Wassermühlen nebst einstöckiger Wohnung.						D. Wohnhäuser.						E. Fabrikschornsteine.	
Mittelmässig.			Gut.			Mittelmässig.			Gut.			Mittelmässig.				
I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.		
Klasse.			Klasse.			Klasse.			Klasse.			Klasse.				
Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Fachwerk.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Fachwerk.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Ständerwerk.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Ständerwerk.	Aus Ziegelsteinen. Rohbau oder Putz.	Aus Feld- oder Bruchsteinen.	Aus Holz oder Ständerwerk.	Aus Stein.	Aus Eisen.
Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.			Für 1 □ Fuss Kop.			Rbl.	Rbl.
35	35	. .														
100	84	. .														
77	. .	. .														
70	. .	. .														
70	. .	. .														
45	45	. .														
30	30	30														
86	73	67														
60	. .	50														
59	. .	48														
60	. .	. .														
40	40	40														
30	30	28	40	40	. .	35	35	. .								
74	67	61	150	130	. .	140	120	. .								
55	. .	49	. .	. .	. .	. .	. .	. .								
51	. .	46	. .	. .	. .	. .	. .	. .								
51	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .								
35	35	35	35	35	. .	30	30	. .								
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	75	. .	60	65	. .	55		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	225	. .	175	200	. .	155		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	75	. .	75	65	. .	65		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	90	. .	75	80	. .	65		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	350	. .	245	325	. .	225		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	140	. .	100	130	. .	90		
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	3.000	400
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	2.000	300
. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	1.000	200

Voranschlag

der Ausgaben zur Ausführung der projektierten Steuerreform.

A. Kosten der Einschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien.

In betreff der Katastrierungen der Privatgüter inklusive der Pastorate enthält das Grundbuch der Zentralkommission folgende Daten: von 786 Privatgütern und Pastoraten ist das Bauerland auf 589 Gütern in der Zeit vom Jahre 1860 bis 1874, auf 111 Gütern in der Zeit vom Jahre 1875 bis 1882, auf 86 Gütern vor dem Jahre 1859 zuletzt in Thalern eingeschätzt worden. Die Quote ist auf 482 Gütern in der Zeit vom Jahre 1860 bis 1874, auf 109 Gütern in der Zeit vom Jahre 1875 bis 1882 und auf 61 Gütern vor dem Jahre 1859 zuletzt in Thalern eingeschätzt worden. Das Hofsland aller dieser Güter ist in den Jahren 1873 bis 1875 katastriert worden. Einzelne Güter sind nach dem Jahre 1882 neu eingeschätzt worden. Diese Daten unterstützen die Anschauung, dass die in den Wackenbüchern und revisorischen Beschreibungen zur Zeit vorhandenen Grade der Gärten, Äcker und Wiesen zu Steuerzwecken beibehalten werden können. — Die Kosten der Einschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien wären in nachstehender Weise zu berechnen.

Die Privatgüter und Pastorate, nach Ausschluss der Patrimonialgüter, umfassen 7,953,697 Lofstellen nutzbaren Landes. Von diesem Areal sind 3,440,390 Lofstellen Gärten, Äcker und Wiesen vermessen, graduiert und in Thalern eingeschätzt. Der Rest von 4,513,307 Lofstellen verteilt sich wie folgt:

Unverkaufter	Wald	2,154,329	Lofst.	
„	Weide	567,880	„	
„	Buschland	366,019	„	3,088,228 Lofst.
Verkaufter	Wald	177,100	Lofst.	
„	Weide	598,084	„	
„	Buschland	649,895	„	1,425,079 „
			Summa	4,513,307 Lofst.

Nimmt man an, dass von den verkauften Wäldern, Buschländereien und Weiden 60% und von dem nicht verkauften Teil dieser Landkategorien 10% nachträglich, d. h. nach den der Zentralkommission zur Kenntnis gebrachten Katastrierungen, in Feld oder Wiese verwandelt worden sind, so wären zu vermessen und zu graduieren:

vom unverkauften	Walde . .	215,432	Lofstellen.
von der „	Weide . .	56,788	„
vom „	Buschlande	36,601	„
vom verkauften	Walde . .	106,260	„
von der „	Weide . .	358,850	„
vom „	Buschlande	389,937	„
	Summa	1,163,868	Lofstellen.

Bei der Annahme ferner, dass der Rest des Buschlandes in der Grösse von 589,376 Lofstellen zur Hälfte dem Walde, zur Hälfte der Weide zuzuteilen ist, ergeben sich:

1.	Vermessene u. graduierte Gärten, Äcker und Wiesen .	3,440,390 Lofst.
2.	Unvermessene u. ungraduierte Gärten, Äcker u. Wiesen	1,163,868 „
3.	Weiden inklusive des zugeteilten Buschlandes . . .	1,045,014 „
4.	Waldboden inklusive des zugeteilten Buschlandes . .	2,304,425 „
	Summa	7,953,697 Lofst.

Da die Weide und der Waldboden derselben Bonitur zu unterziehen sind, so werden die Kosten der Bonitur der Weide hier nicht veranschlagt, dagegen aber wol die Vermessungskosten der Weide und desgleichen die der dem Walde zuzuteilenden 294,688 Lofstellen Buschland.

Die Krongüter umfassen 1,343,755 Lofstellen nutzbaren Landes, von denen 17,516 Lofstellen der orthodox-griechischen Geistlichkeit überwiesen worden sind und daher der Besteuerung nicht unterzogen werden können. Der Rest im Betrage von 1,326,239 Lofstellen zerfällt in nachstehende Kategorien:

Wald	450,000	Lofstellen.
Weide und Buschland . .	419,746	„
Garten, Acker und Wiese.	456,493	„
Summa	1,326,239	Lofstellen.

Bei der Annahme, dass vom Buschlande und von der Weide 50% in Feld und Wiese verwandelt worden sind, und dass für die Gärten, Äcker und Wiesen Messungen vorliegen, wären:

1.	Unter Kontrolle der Messung, zu graduieren: Gärten, Äcker und Wiesen	456,493 Lofstellen.
2.	Neu zu vermessen und zu graduieren: Gärten, Äcker und Wiesen	209,873 „
	Transport	666,366 Lofstellen.

	Transport	666,366 Lofstellen.
3. Zu vermessen: Weide mit Zuschlag des Buschlandes (52,468 L.)*	157,405	„
4. Hierzu der Wald mit Zuschlag des Buschlandes (52,468 L.)*	502,468	„
	Summa	1,326,239 Lofstellen.

Aus obiger Zusammenstellung ergeben sich nachstehende Aufgaben zur Einschätzung der landwirtschaftlich genutzten Ländereien der Privat- und Krongüter:

1. Die Registrierung bereits vermessener und graduierter Gärten, Äcker und Wiesen, gross	3,440,390	Lofstellen.
2. Die Vermessung und Graduierung von Gärten, Äckern und Wiesen, gross	1,373,741	„
3. Die Graduierung teilweise vermessener Gärten, Äcker und Wiesen, gross	456,493	„
4. Die Vermessung der Weiden, gross . . .	1,202,419	„
5. Die Vermessung des dem Walde zuzuteilenden Buschlandes, gross	347,156	„
Summa	6,820,199	Lofstellen.
Hierzu: das Waldareal der Privatgüter	2,009,737 Lofst.	
„ „ „ Krongüter	450,000 „	2,459,737 „
Summa Summarum		9,279,936 Lofstellen.
Nutzbares Areal der Privatgüter		7,953,697 Lofstellen.
„ „ „ Krongüter		1,326,239 „
Summa		9,279,936 Lofstellen.

Die obigen Arbeiten könnten zu folgenden Preissätzen ausgeführt werden:

3,440,390	Lofstellen	à 2 Kop.	=	68,807	Rbl. 80	Kop.
1,373,741	„	à 6 „	=	82,424	„ 46	„
456,493	„	à 4 „	=	18,259	„ 72	„
1,549,575	„	à 4 „	=	61,983	„ —	„
6,820,199	„	Summa		231,474	Rbl. 98	Kop.

Die Kosten der Arbeiten der Taxationskommissionen und der Zentralkommission sind auf circa 27,000 Rubel zu veranschlagen, von denen 20,800 für die Kirchspielskommissionen und 6,200 für die Zentralkommission zu rechnen wären. Nach obiger Rechnung stellen sich die Gesamtkosten**) mit Einschluss der Vermessung des dem Walde zuzuteilenden Buschlandes auf 258,474 Rbl. 98 Kop. Von fachmännischer Seite ist dieser Kommission

* Von dem Rest der Weide und des Buschlandes im Betrage von 209,873 Lofstellen wird die Hälfte als Weide, die Hälfte als Buschland gerechnet.

** Siehe die Kosten der Bonitur der Weiden auf pag. 41.

mitgeteilt worden, dass in Rücksicht des Umstandes, dass in Bezug auf das Bauerland und die Krongüter die Ausführung der oben aufgeführten Aufgaben nur auf dem Wege einer vollständigen Übermessung der bestehenden Messungen möglich erscheint, die zur Schätzung nötigen Arbeiten für nachstehende Preise vergeben werden könnten:

1. für das Hofsland und die Quote der Privatgüter pro Lofstelle des gesamten nutzbaren Landes exklusive der Wälder zum Preise von 3 Kop.
2. für das Bauerland der Privatgüter pro Lofstelle des gesamten nutzbaren Landes mit Einschluss der Wälder, welche gleichzeitig zu vermessen wären, zum Preise von 5 Kop.
3. für das gesamte nutzbare Land der Krongüter nach Ausschluss der Wälder pro Lofstelle zum Preise von 5 Kop.

Obige Sätze ergeben:

für	2,429,596	Lofstellen des Hofslandes und der Quote	72,887	Rbl.	88	Kop.
„	3,346,205	„ „ Bauerlandes	167,310	„	25	„
„	876,239	„ der Krongüter	43,811	„	95	„
		Summa	284,010	Rbl.	08	Kop.
		Dazu die Kommissionen	27,000	„	—	„
		Summa	311,010	Rbl.	08	Kop.

Mithin 52,535 Rbl. 10 Kop. mehr, als der obige detaillierte Anschlag.

B. Kosten der Einschätzung des Waldbodens.

Das Waldareal der 737 Privatgüter und 94 Krongüter umfasst exklusive der Moräste und der als Unland nicht zu schätzenden Flächen, mit Einschluss jedoch des dem Walde zuzuteilenden Buschlandes, 2,806,893 Lofstellen, die zu vermessen und zu bonitieren sind. Ferner sind derselben Bonitur zu unterziehen 1,202,419 Lofstellen Weiden. Zur Beurteilung der Kosten der Einschätzung des Waldbodens hat der Vorstand des baltischen Forstvereins der Kommission auf deren Ersuchen eine Reihe wertvoller Daten zur Disposition gestellt, für welche die Kommission dem genannten Vorstand hiermit ihren ergebenen Dank ausspricht. Auf Grund dieser Daten wären die Kosten wie folgt zu berechnen:

1.	Die Vermessung und Bonitur von 45,000 Lofstellen Waldboden zum Preise von 20 Rubel pro □-Werst	3,000	Rubel.
2.	Die Bonitur bereits fertig vermessener 1,577,156 Lofstellen Waldboden zum Preise von 60 Kopeken pro □-Werst	3,154	„
	Transport	6,154	Rubel.

	Transport	6,154 Rubel.
3. Die Registrierung von 1,184,737 Lofstellen Waldboden, welche bereits vermessen und bonitiert sind und die sich auf 422 Güter verteilen à 2 Rubel pro Gut	844	„
4. Die Bonitur von 1,202,419 Lofstellen bereits vermessener Weiden, verteilt auf 880 Privatgüter, Krongüter und Pastorate à 6 Rubel pro Gut . .	5,280	„
	Summa 12,278	Rubel.

Falls, wie zu erwarten steht, die Besitzer der bisher nicht vermessenen Wälder bereit sind, gegen Abtretung der Messungsarbeiten die Hälfte der Messungskosten zu übernehmen, so könnte die obige Summe um 1500 Rubel reduziert werden. Die Registrierung der Bonituren könnte von den Taxationskommissionen und der Zentralkommission à Konto der für diese Organe ausgeworfenen Summe von 27,000 Rubeln bestritten werden.

C. Kosten der Einschätzung der Gebäude und der industriellen Etablissements.

Die Kosten dieser Einschätzung können auf circa 5000 Rubel veranschlagt werden, von denen 3000 Rubel den für die Hakelwerke besonders zu kreierenden Taxationskommissionen und 2000 Rubel als Fahrgelder den Kirchspielskommissionen zuzuwenden wären.

D. Rekapitulation der Kosten.

A. Landwirtschaftlich genutzter Boden im Maximalbetrage	311,010	Rubel 08	Kopeken.
B. Wälder	12,278	„ —	„
C. Gebäude	5,000	„ —	„
	Summa 328,288	Rubel 08	Kopeken.

Wie diese Kommission aus guter Quelle erfahren hat, belaufen sich die Kosten der in Kurland für den Acker und die Wiesen angewendeten Bonitur, beim Vorhandensein einer genau registrierten und zur Karte verzeichneten Messung, und bei der Voraussetzung, dass die nötigen Boniteure zur Disposition stehen auf 7 Kopeken pro Lofstelle. Wollte man den landwirtschaftlich genutzten Boden in Livland einer ähnlichen Bonitur unterziehen, so würde eine derartige Massregel die oben berechneten Einschätzungskosten um circa 350,000 Rubel erhöhen.